

LDK-Antrag.

Antragsteller: Hamm-Borgfelde/
Eimsbüttel



Öffentlich-Rechtliches im Netz erhalten!

Die Jusos treten dafür ein, dass das Duale System medienpolitisch erhalten bleibt und dabei ebenfalls eine Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ermöglicht wird.

Konkret fordern die Jusos deswegen, dass auf Einschränkungen der Angebote der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten im Internet verzichtet wird. Ziel dieses Antrags ist es, den Status quo des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Internet zu halten und weder die Präambel des Rundfunkstaatsvertrages, noch die Paragraphen 11 und 12 des Rundfunkstaatsvertrages über die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der von der Ministerpräsidentenrunde vorgeschlagenen Form zu ändern.

Im Folgenden wird der Status des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (1), die geplanten Änderungen (2), unsere jeweilige Ablehnungsgründe (3) und unsere Erwartungen an die SPD (4) dargestellt.

1. Grundlagen zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Art. 5 Abs. 1 GG besagt: Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern, zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Die Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz GG, der auch für die öffentlich¹⁹ rechtlichen Sender einschlägig ist, fordert von dem Gesetzgeber die Einführung einer positiven Ordnung, also eines Gesetzes, da der Rundfunk ▪ anders als die Presse ▪ nicht von sich aus eine gleichwertige Vielfalt gewährleisten kann.

Die Sondersituation des Rundfunks ▪ im Gegensatz zur Presse ▪ basiert insbesondere auf der Tendenz zur Oligopolisierung, die zur Gefahr für die Meinungsfreiheit werden kann und der Faszinationskraft des Rundfunks, die sich aus der Breitenwirkung (Reichweite und Zeitgleichheit), Aktualität (Teilhabe in Echtzeit) und Suggestivkraft (Authentizität) des Rundfunks zusammensetzt. Das marktwirtschaftliche System sorgt nicht für Meinungspluralität. Bei der Forderung des Erhalts der Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geht es nicht nur darum, publizistische Qualität zu sichern und damit die Unterhaltungsindustrie zu verdammen, sondern um die Sicherung einer Vielfalt, die der private Rundfunk nicht leisten kann. Die positive Ordnung soll also sicherstellen, dass die Meinungsvielfalt (Pluralismusgebot) gewährleistet und der Rundfunk nicht dem Staat

LDK-Antrag.

Antragsteller: Hamm-Borgfelde/
Eimsbüttel



(Staatsfreiheit) ausgeliefert wird.

Auch in Zeiten der Medienkonvergenz hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine Berechtigung nicht verloren. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (1. Rundfunkentscheidung, 1971) erfüllen die Rundfunkanstalten eine öffentlich-rechtliche Aufgabe und damit eine "integrierende Funktion für das Staatsganze". Rundfunk ist Sache der Allgemeinheit und muss in vollem Umfang unabhängig überparteilich betrieben und von jeder Beeinflussung freigehalten werden. Nach dem 6. Rundfunkurteil ermächtigt die Rundfunkfreiheit zudem ihren Träger (also die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten) nicht zu beliebigem Gebrauch. Als dienende Freiheit wird sie nicht primär im Interesse der Rundfunkveranstalter, sondern im Interesse freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung gewährleistet. Sie dient allen Rezipienten, denen durch die öffentlich-rechtlichen Sender die Möglichkeit gegeben wird, sich parteiunabhängig und frei von Beeinflussungen eine Meinung zu bilden.

Dies wird auch von dem Bundesverfassungsgericht in seiner 4. Rundfunkentscheidung (1986) bestätigt, das die Grundversorgung als die zentrale Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bezeichnet. Elemente der Grundversorgung sind nicht nur die Gewährleistung von Vollprogrammen, sondern auch die Entwicklungsgarantie für neue Varianten, beispielsweise für Spartenprogramme und Online-Dienste.

Neben dem Grundgesetz ist der Rundfunkstaatsvertrag, der durch die Länder als originäre Hoheitsträger geschlossen wird, die entscheidende gesetzliche Grundlage. Der Rundfunkstaatsvertrag wurde 1987 als eine Art Grundgesetz für die duale Rundfunkordnung geschaffen, um auch private Sender zulassen zu können.

In Deutschland existieren somit öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunk nebeneinander. Die Zulässigkeit des privaten Rundfunks steht unter weniger hohen Vielfaltsanforderungen an das Programm (Grundstandard gleichwertiger Vielfalt), wenn die Grundversorgung durch öffentlich-rechtliche Sender gewährleistet wird.

In der Präambel des Rundfunkstaatsvertrages ist benannt, dass der Staatsvertrag die grundlegende Regelungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk in einem dualen Rundfunksystem der Länder des vereinten Deutschlands enthält. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk sowie privater Rundfunk sind der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung sowie der Meinungsvielfalt verpflichtet. Beide Rundfunksysteme müssen in der Lage sein, den Anforderungen des nationalen und des internationalen Wettbewerbs zu

LDK-Antrag.

Antragsteller: Hamm-Borgfelde/
Eimsbüttel



entsprechen. Seine finanziellen Grundlagen einschließlich des dazugehörigen
Finanzausgleichs sind zu erhalten und zu sichern.

In den Vorschriften für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in § 11 Absatz 2 RfStV ist angegeben, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in seinen Angeboten und Programmen einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben hat. Sein Programm muss der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung dienen. Weiterhin besagt § 11 Absatz 3 RfStV, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk bei Erfüllung seines Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit der Angebote und Programme zu berücksichtigen hat. Ebenfalls wird festgeschrieben, dass für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk Bestand und Entwicklung zu gewährleisten sind. Dazu gehören die Teilhabe an allen neuen technischen Möglichkeiten in der Herstellung und zur Verbreitung sowie die Möglichkeit der Veranstaltung neuer Formen von Rundfunk.

2. Aktuell geplante Änderungen

Durch den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sollen neue Regeln für die Internet-Auftritte der öffentlich-rechtlichen Sender geschaffen werden. Im Oktober soll dieser bei dem Treffen der Ministerpräsidenten in Dresden unterzeichnet werden, so dass er im Mai 2009 in Kraft treten kann. Die Ministerpräsidentenrunde hat bisher ein Arbeitspapier unterzeichnet, das die geplanten Änderungen des derzeitigen Rundfunkstaatsvertrages benennt.

Geregelt werden soll zum einen, wie die Öffentlich-Rechtlichen mit Online-Videos (beispielsweise der Übertragung von Olympia und der Bundesliga) umgehen dürfen. Nach dem Entwurf der Rundfunkkommission sollen größere Sportereignisse nur noch 24 Stunden im Netz bereitgestellt werden. Alle anderen Angebote dürfen nur sieben Tage im Archiv abrufbar sein und müssen dann entfernt werden.

Zum anderen wird ein umfangreicher Negativkatalog aufgestellt, der festschreibt, welche Angebote die Öffentlich-Rechtlichen im Internet nicht anbieten dürfen (Kontaktbörsen, Beratungsangebote oder Freizeittipps).

Aus unserer Sicht zentral sind die geplanten Einschränkungen bei Internetauftritten, die nur eine "sendungsbezogene" Berichterstattung im Internet erlauben, so dass die Internetangebote vollständig an die Angebote im Rundfunk gekoppelt werden. Themen der

LDK-Antrag.

Antragsteller: Hamm-Borgfelde/
Eimsbüttel



Tagesschau können dann eins zu eins in das Internet übernommen werden, jedoch ist jede Information, die nicht im Rundfunk verbreitet worden ist, für das Internet nicht sendbar. In diesem Zusammenhang wird des Weiteren gefordert, dass auf "presseähnliche" Angebote verzichtet wird. Demnach dürfen die online Angebote nicht journalistisch aufgearbeitet werden, damit die öffentlich-rechtlichen Sender die elektronische Presse nicht substituieren. Eine genaue Definition des "presseähnlichen Angebots" liegt allerdings nicht vor. Nach einer funktionalen Betrachtung wären nicht nur die elektronischen Versionen eines Printmediums gemeint, sondern alle journalistisch-redaktionell gestalteten Angebote, die nach Gestalt und Inhalt Zeitungen und Zeitschriften entsprechen.

Geändert werden sollen auch die Unterhaltungsangebote im Internet, da sie mit den Angeboten der privaten Betreiber kollidieren und diesen vorbehalten bleiben sollen. Ein Punkt des Änderungsvertrags erscheint sinnvoll und unterstützenswert: Die Deckelung von 0,75% des Budgets soll aufgehoben werden. Im Jahr 2007 fielen nach Angaben der Gebühreneinzugszentrale rund 7,2 Mrd. Euro Rundfunkgebühren an, welche frei von Marktmechanismen sind. Damit haben die Öffentlich-Rechtlichen rund 54 Mio. Euro für ihre Internetpräsenz zur Verfügung. Durch die neue Regelung wäre es ihnen gestattet, innerhalb des erlaubten Rahmens, ihre Ausgaben für den Internetbereich selbst zu bestimmen. Das bezieht sich auf den bisher vorhandenen Etat und nicht auf zusätzliche Mittel. So besteht die Chance, dass die Öffentlich-Rechtlichen mehr Inhalte veröffentlichen können.

3. Gründe für die Ablehnung der geplanten Änderungen

Das öffentlich-rechtliche Angebot im Internet ist eine Reaktion auf die Entwicklung des Internets als neues Leitmedium. Kein Medienprodukt kann es sich mehr leisten, nicht online vertreten zu sein und hier einen weiteren Markt für sich zu erschließen. In manchen Verlagshäusern wird das Internetangebot massiv ausgebaut, um diesen Markt als Haupteinnahmequelle zu erschließen. Die Spiegel Gruppe ist mit "Spiegel Online" ein gutes Beispiel dafür. Die Verleger befürchten, dass die Öffentlich-Rechtlichen durch die Rundfunkgebühren zu einer bedrohlichen Konkurrenz im Internet werden. Vom Verband der privaten Rundfunkanbieter fiel das Schlagwort der "gebührenfinanzierten Marktverdrängung".

Die Verleger treiben rein ökonomische Gesichtspunkte, die sie versuchen mit der Forderung der Nichtlegitimation der Rundfunkgebühr zu untermauern. Nach der 8.

LDK-Antrag.

Antragsteller: Hamm-Borgfelde/
Eimsbüttel



Rundfunkentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes bezüglich der Gebühren (1994), ist die Rundfunkgebühr jedoch keine finanzielle Gegenleistung, sondern finanzieller Beitrag für die Gesamtveranstaltung "Rundfunk" im dualen System, insbesondere keine Beihilfe i.S.d. Art. 87, 88 EG. Und die Vorschriften hinsichtlich der funktionsgerechten Finanzausstattung des § 12 Absatz 1 RfStV besagen, dass die Finanzausstattung den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in die Lage zu versetzen hat, seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen – insbesondere den Bestand und die Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, was auch die Erschließung neuer Medien mit einschließt. Im Einzelnen betrachtet, führen die geplanten Änderungen dazu, dass Reden oder Ereignisse, die Geschichte geschrieben haben, nicht mehr im Internet zu erhalten sind - auch dann nicht, wenn sie in einer Sendung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stattgefunden haben (vgl. Panorama).

Dies ist nicht hinzunehmen und entzieht den Öffentlich-Rechtlichen die Möglichkeit, ihren Grundversorgungsauftrag wahrzunehmen, indem nur tagesaktuell berichtet werden darf, aber Archiv- oder gar geschichtliches Material nicht mehr eingesehen werden kann.

Eine Beschränkung der Öffentlich-Rechtlichen im sehr vage gehaltenen Bereich "presseähnlicher Angebote" wird zur Folge haben, dass viele Angebote der Öffentlich-Rechtlichen unter den Begriff fallen und nach Meinung der Ministerpräsidenten verboten werden müssen. Bei dem durch diese Regelung entstehenden Konflikt geht es nicht mehr um die klassischen Streitigkeiten zwischen den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunkanstalten, stattdessen kommt es zu einem neuen Konflikt, namentlich mit den Zeitungsverlegern, welche befürchten, dass sie aufgrund des Angebotes des öffentlich-rechtlichen Rundfunks weniger Werbeeinnahmen erzielen bzw. ohne diesen mehr Werbeeinnahmen erzielen würden.

Außerdem zeigt die Festschreibung, Unterhaltungsangebote auf die Privaten zu beschränken, deutlich, dass die Ministerpräsidentenrunde nicht zu wissen scheint, welche Bedeutung und welchen Inhalt der Grundversorgungsauftrag hat. Die Unterhaltung ist nicht aus dem Meinungsbildungsprozess auszuschließen und als niedrige Informationsform zu diskreditieren. Unterhaltung ist ebenso wie Dokumentationsendungen unter die Meinungsfreiheit zu fassen und kann zu Meinungsbildung führen. Meinungen können nicht auf- oder abqualifiziert und dann an die privaten oder öffentlich-rechtlichen Sender aufgeteilt werden. Der Auftrag der Öffentlich-Rechtlichen umfasst jede Art der meinungsbildenden Themen, eben auch die Unterhaltung.

LDK-Antrag.

Antragsteller: Hamm-Borgfelde/
Eimsbüttel



4. Forderungen an die SPD

Wir fordern, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk als ein Sendungs- und Informationsmedium im Internet anerkannt wird und die bestehenden Angebote erhalten bleiben. Wir sind der Auffassung, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Sinne seines gesetzlichen Grundauftrages geradezu verpflichtet ist, Online-Angebote zur Verfügung zu stellen, da das Internet in der Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ebenso enthalten ist wie beispielsweise das Satellitenfernsehen. Sollten die Öffentlich-Rechtlichen vom Internet abgeschnitten werden, wird sich das auch auf den Rundfunk auswirken, so dass die Akzeptanz der Öffentlich-Rechtlichen verloren geht und damit der Grundversorgungsauftrag nicht gewährleistet werden kann. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk darf nicht von der Medienentwicklung und der Konvergenz der Medien und den Nutzungsänderungen der Rezipienten, abgekoppelt werden.

Die Jusos und somit auch die SPD, vor allem die amtierenden Ministerpräsidenten sollen sich massiv dafür einsetzen, diese Änderungen zu verhindern und das Duale System auch in Zukunft zu erhalten. Es geht um eine Sicherung von Meinungspluralismus und Qualität. Die für viele Verlage nicht zu leistenden Kosten für einen hochwertigen Auftritt im Internet lässt genau wie beim Rundfunk eine Tendenz zur Oligopolisierung erkennen. Dieser muss mit der äquivalenten Begründung entgegengetreten werden, wie es bei der damaligen neuen Entwicklung privater Rundfunkanstalten getan wurde.

Zu guter Letzt geht es neben rechtlicher Bestimmung immer um die Legitimation des öffentlich rechtlichen Rundfunks und die anfallenden Gebühren. Im Gegensatz zu der Ministerpräsidentenrunde kommen wir zu dem Schluss, dass gerade eine Notwendige Rechtfertigung der Gebühren für die Existenz der Öffentlich-Rechtlichen im Internet sprechen.

Die Gebührenzahlerinnen und -zahler wollen sich nicht nur auf das althergebrachte Medium Rundfunk verlassen, sondern die Inhalte, für die sie bezahlen, orts- und zeitunabhängig abrufen können. Somit wird durch eine uneingeschränkte und qualitativ hochwertige Internetpräsenz Legitimation erzeugt und nicht in Frage gestellt. Die Verlegerinteressen dürfen nicht über die Interessen des Gebührenzahlers gestellt werden, womit jegliche Einschränkungen abzulehnen sind.